

**Vorlage an den Landrat****betreffend Gesetzesinitiative "für eine kostengerechte Vergütung von Solarstrom"****(Baselbieter Solarinitiative) und betreffend Änderung des Energiegesetzes****als Gegenvorschlag**

vom 10. September 2002

1 Zustandekommen und Wortlaut der Initiative

Am 7. Mai 1998 wurde bei der Landeskanzlei von einem Initiativkomitee (Kontaktperson: Lukas Ott, Baumgartenstrasse 1, 4410 Liestal) die formulierte Gesetzesinitiative "Für eine kostengerechte Vergütung von Solarstrom (Baselbieter Solarinitiative)" eingereicht.

Mit Verfügung vom 20. Mai 1998, publiziert im Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Mai 1998, stellte die Landeskanzlei, gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte, das Zustandekommen der Gesetzesinitiative mit 1581 gültigen Unterschriften fest.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Gesetzesinitiative für eine kostengerechte Vergütung von Solarstrom (Baselbieter Solarinitiative)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft verlangen, gestützt auf § 28 der Kantonsverfassung, die Ergänzung des Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 durch einen neuen § 13a:

§ 13a Übernahme von Solarstrom

- 1 Wer Solarstrom ins Netz einspeist, erhält vom lokal ansässigen Elektrizitätswerk eine kostendeckende Vergütung.
- 2 Die kostendeckende Vergütung berechnet sich nach einer Standardanlage, die den neuesten Stand der Technik und eine kaufmännische Rechnungslegung berücksichtigt.
- 3 Die Mehrkosten, die den Elektrizitätswerken durch die kostendeckende Vergütung entstehen, werden auf den Strompreis für alle Kundinnen und Kunden umgelegt.
- 4 Die kostendeckende Vergütung wird gewährt, solange die Mehrbelastung des mittleren Konsumenten-Strompreises 0,5 Rp. pro kWh nicht übersteigt."

2 Die Strombilanz 1990 - 2000 des Kantons Basel-Landschaft (BL)

Der Elektrizitätsverbrauch im Kanton BL betrug im Jahr 2000 1'875 Gigawattstunden (GWh), was 23 % des gesamten Energieverbrauchs entsprach. Seit 1990 hat sich der Anteil von 22 % leicht erhöht, weil der Elektrizitätsverbrauch stärker zugenommen hat als der Energieverbrauch insgesamt. Weil diese Verbrauchszunahme grösser ausgefallen ist als die Bevölkerungszunahme, ist der Pro-Kopf-Verbrauch von 6'748 Kilowattstunden (KWh) auf 7'151 kWh oder um 6.0 % gestiegen.

Die Strombilanz zeigt auf, wie dieser Verbrauch abgedeckt wird. Rund 71 % der im Kanton verbrauchten Elektrizität wird ausserhalb des Kantons BL erzeugt und bei den grossen Überlandwerken ATEL und BKW bezogen. Entsprechend stammen 29 % aus der Erzeugung im Kantonsgebiet.

Die von ausserhalb des Kantons BL bezogene Elektrizitätsmenge ist in den letzten 10 Jahren praktisch konstant geblieben. Der gesamte Mehrverbrauch konnte also mit lokal erzeugter Elektrizität abgedeckt werden. Die beiden Laufkraftwerke Augst und Birsfelden erhöhten ihre Produktion dank erneuerter Anlagen. Da beide Kraftwerke nicht vollständig auf Baselbieter Grund stehen, wird in dieser Statistik von der Gesamtproduktion nur jener Anteil ausgewiesen, der dem Kanton BL geliefert wird. Dieser Anteil erhöhte sich von 267 GWh auf 356 GWh. Die teilweise erst in den 90er Jahren erstellten Kleinwasserkraftwerke an der Birs erhöhten ihren Beitrag von 13,7 GWh auf 22,4 GWh.

Strombilanz 1990 und 2000 des Kantons BL (in GWh)

Kategorie	1990	2000	Veränderung (%)*
Strombezug total	1'686	1'875	11,2
Bezug von ausserhalb BL	1'375	1'327	-3,5
Produktion in BL total	311	547	76,1
• Wasserkraftwerke	281	378	35,1
- Laufkraftwerke ¹	267	356	33,4
- Kleinwasserkraftwerke	14	22	63,4
• Thermische Erzeugung	30	168	457,7
• Photovoltaik, Wind	0	1	1'327,3
Verteilverluste, Differenzen	36	50	---
Stromverbrauch	1'650	1'825	10,6

*Aufgrund von effektiven Zahlen gerechnet.

Die starke Ausdehnung der lokalen Erzeugung geht auch auf den Ausbau der thermischen Stromproduktion in Wärmekraftkoppelungsanlagen zurück. Im Jahr 2000 erzeugten diese Anlagen 168 GWh Strom. Das ist 5 - 6mal mehr als noch im Jahr 1990. Als Brennstoff wurde in diesen Anlagen im Jahre 2000 zu 81 % Erdgas und zu 16 % Industrieabfälle verwendet. Die übrigen 3 % wurden mit Deponie- und Klärgas sowie mit Heizöl abgedeckt. Die Erzeugung der

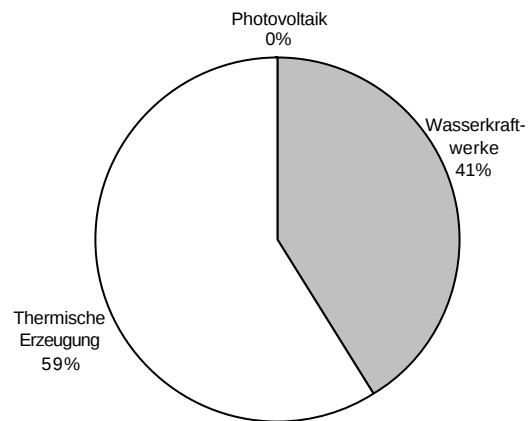
¹ Anteil des Kantons BL an der Produktion der Kraftwerke Birsfelden und Augst

Photovoltaikanlagen hat sich zwar in den letzten 10 Jahren verzwanzigfacht, bleibt aber mit einem Beitrag von 0,6 GWh marginal.

Insgesamt wurden damit in den lokalen Anlagen im Jahre 2000 236 GWh mehr Strom erzeugt als 10 Jahre zuvor. In Abbildung 1 ist dargestellt, wie sich diese Mehrerzeugung auf die verschiedenen Anlagekategorien aufteilt. Mit einem Anteil von 59 % haben die Wärmekraftkopplungsanlagen am meisten zu dieser Mehrproduktion beigetragen.

Die Anteile der verschiedenen Anlagentypen an der gesamten lokalen Stromproduktion im Jahr 2000 präsentieren sich hingegen folgendermassen: Rund 69 % entfallen auf die Wasserkraftwerke, die übrigen 31 % werden thermisch, d.h. grösstenteils in Wärmekraftkoppelungsanlagen erzeugt. Solar- und Windstrom figurieren nur unter "ferner liefern".

Abb. 1: Lokale Mehrerzeugung von Strom
1990 bis 2000 in %



3 Die übergeordneten Ziele der Tätigkeit des Kantons BL im Energiebereich

- **Erste Priorität hat die Senkung des Energiebedarfs insbesondere im Gebäudebereich.**
- **In zweiter Priorität soll der verbleibende Energiebedarf möglichst mit erneuerbarer Energie (nachhaltig) abgedeckt werden.**

Dieser Ansatz ergibt sich aus der Tatsache, dass heute und auch in nächster Zukunft in den allermeisten Fällen die energieeffizientere Energienutzung nachhaltiger ist als der Einsatz erneuerbarer Energie. Dies gilt für den Elektrizitätsbereich noch mehr als für den Wärmebereich (Heizung, Warmwasser). Stromsparmassnahmen bei Geräten und der Beleuchtung sind meist viel nachhaltiger als die Solarstromproduktion. Praktisch heisst dies, dass Energiesparmassnahmen und insbesondere Stromsparmassnahmen in der Regel wirtschaftlicher und ökologisch vorteilhafter sind als der Einsatz erneuerbarer Energie. Dennoch darf daraus nicht gefolgert werden, dass sich der Kanton nur auf die erste Priorität ausrichten soll. Bei längerfristiger Betrachtung muss nämlich die Umstellung von nicht erneuerbarer Energie auf erneuerbare (nachhaltige) Energie erfolgen. Diese grosse Umstellung der Energieversorgung kann nicht von einem Tag auf den andern bewerkstelligt werden. Sie muss vielmehr langfristig geplant und schon jetzt schrittweise umgesetzt werden, obschon die solare Stromgewinnung die teuerste Stromproduktionsmöglichkeit darstellt und es im Kanton - wie anderswo - noch sehr viele lohnende Stromsparmöglichkeiten gibt. Dennoch bekennt sich der Kanton aus langfristiger Optik heraus seit über 10 Jahren zum Solarstrom und fördert diesen aktiv. Falsch wäre aber, die uns zur Verfügung stehenden Ressourcen einseitig nur auf erneuerbare Energie - oder noch einseitiger - gar nur auf die Solarstromproduktion auszurichten.

4. Übersicht über die Solarstromgewinnung und den Solarstrommarkt mit besonderer Berücksichtigung der Baselbieter Verhältnisse

4.1 Die direkte Solarstromgewinnung (= Photovoltaik)

Solarzellen wandeln Sonnenlicht direkt in elektrische Energie um. Der so erzeugte Gleichstrom (entspricht "Batteriestrom") kann entweder im netzunabhängigen Inselbetrieb mittels Batterien gespeichert oder für den netzparallelen Betrieb in Wechselstrom umgewandelt werden. Netzparallel bedeutet, dass der von der Solaranlage erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Bei der Solarinitiative und bei der kantonalen Solarstromförderung geht es nur um netzparallele (auch netzgekoppelt genannte) Anlagen.

Ein Quadratmeter (1 m^2) Solarzellenfläche produziert pro Jahr etwa 90 bis 125 kWh Wechselstrom, davon im Winterhalbjahr ungefähr einen Drittel und im Sommerhalbjahr zwei Drittel. Für einen sparsamen Haushalt ist eine installierte Leistung von 3 bis 4 kW (Kilowatt; entspricht 25 bis 35 m^2 Kollektor-Fläche) notwendig, um eine Vollversorgung - allerdings unter Inanspruchnahme von Dienstleistungen des öffentlichen Netzes - zu erreichen. Eine solche Anlage verursacht Investitionskosten von 30'000 bis 40'000 Franken.

Die Technik der Solarstromgewinnung wurde erst 1954 entdeckt und zuerst in der Raumfahrt genutzt. Im Kanton Tessin ging vor 20 Jahren die erste netzgekoppelte Photovoltaikanlage in Betrieb. Es war die erste solche Anlage Europas. Im Kanton BL ging in Liestal die erste Anlage vor 14 Jahren ans Netz. An die Investitionskosten für diese Anlage - und die nachfolgenden Anlagen - bezahlte der Kanton einen hohen Förderbeitrag.

In den letzten 20 Jahren hat die Photovoltaik weltweit - besonders auch in der Schweiz - bedeutende technische und ökonomische Fortschritte aufzuweisen. In der Schweiz konnte z.B. der spezifische Systempreis seit 1989 von 25 Franken/Watt auf heute unter 10 Franken/Watt gesenkt werden.

Man rechnet heute damit, dass die mittlere Lebensdauer von Solarstromanlagen über 20 Jahre beträgt.

Leider ist Solarstrom immer noch sieben bis zehnmal teurer als Strom aus neu erstellten Kraftwerken (1.- Fr. bis 1.2 Fr. pro kWh). Gemäss dem "Konzept des BFE [Bundesamt für Energie] für das Programm Photovoltaik 2000 - 2003" ist bis zum Jahr 2010 unter Fortsetzung der bisherigen Marktentwicklung mindestens mit einer Kostenhalbierung gegenüber dem Jahr 2000 zu rechnen, wobei dafür keine technologischen Sprünge erforderlich sein sollen.

Für eine allgemeine Wirtschaftlichkeit in unseren Breitengraden ist jedoch eine Kostenreduktion um mindestens einen Faktor fünf (bei den aktuellen Strompreisen) gegenüber heute notwendig. Die Wirtschaftlichkeit von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen ist damit derjenige Bereich, welcher angesichts anderer Energieerzeuger für seine volle Entfaltung die längste Zeit in Anspruch genommen wird. Eine verstärkte Praxisanwendung ist aber wichtig, damit der Forschungs- und Entwicklungsbereich nicht aus dem Wirtschaftsstandort "Nordwestschweiz" verschwindet.

Beim Solarstrom handelt es sich wie bei den Wasser- und Windkraftwerken um eine hochwertige, lokal erzeugte erneuerbare Energieform, die während des Betriebs keine Ressourcen verbraucht und am Ort der Erzeugung keine Emissionen (Lärm, Luftverschmutzung) verursacht. Da die Stromerzeugung bei der Photovoltaik ohne bewegliche Teile auskommt, sind Verschleiss und

Wartung der Anlagen gering. Die Technik bietet Gesamtsysteme mit hoher Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit an. Es gibt genügend Fachleute. Die Technologie funktioniert gut, die Akzeptanz ist hoch.

Dem Energie-Forschungsbericht 2001 des Bundesamtes für Energie (BFE) ist zu entnehmen, dass das Jahr 2001 für das Programm Photovoltaik (PV) durch eine Konzentration auf anwendungs- und marktorientierte Projekte im nationalen und internationalen Rahmen gekennzeichnet war. Insgesamt wurden letztes Jahr in der Schweiz rund 80 Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotprojekte mit Unterstützung der öffentlichen Hand durchgeführt. Besonders hervorzuheben sind fortschreitende Arbeiten zur Umsetzung im Bereich der Dünnschicht-Solarzellen, Gebäudeintegration der Photovoltaik und Anstrengungen zur Qualitätssicherung von Photovoltaikmodulen. (Details über die Projekte im 300-seitigen "Bericht Photovoltaik", Ausgabe 2002, des BFE. Internet-Adresse www.photovoltaik.ch). Einer Forschungsgruppe der ETH Zürich ist es beispielsweise kürzlich gelungen, biegsame Solarzellen auf Kunststofffolien mit gutem Wirkungsgrad zu entwickeln. Ein grosses Potenzial haben solche Dünnschicht-Solarzellen in der Architektur. Vorgefertigte Module lassen sich einfach in Fassaden integrieren.

4.2 Der Solarstrommarkt in Kürze

Auch im Jahr 2001 haben die Verkäufe von Solarstrommodulen auf dem Weltmarkt wieder um 25 % zugenommen.

Letztes Jahr wurden in der Schweiz rund 125 neue Solarstrom-Netzverbundanlagen mit etwa 1,9 Megawatt (MW) Gesamtleistung an das Elektrizitätsnetz angeschlossen. Dies ist die grösste je in der Schweiz pro Jahr installierte Leistung. Am 31. Dezember 2001 spiesen etwa 1450 Solarstromanlagen (= Photovoltaikanlagen) mit einer Solarleistung von gesamthaft 15 MW Solarstrom in das Schweizer Stromnetz ein. Zum Vergleich: Die maximale Leistung des Kraftwerks Birsfelden beträgt 100 MW.

Im Kanton BL wurden letztes Jahr Anlagen mit einer Leistung von 20,3 kW in Betrieb genommen. Ende 2001 spiesen im Baselbiet 114 Solarstromanlagen mit einer Solarleistung von 977 kW (= 0.977 MW) Solarstrom in das Stromnetz ein. Erzeugt werden damit jährlich rund 830'000 kWh, genug für 250 bis 300 Haushalte. Ungefähr drei Viertel davon werden - als sogenannt überschüssiger Strom - von den dezentralen Produzentinnen und Produzenten ins öffentliche Netz eingespiessen. Mit Solarstrom kann damit 0.046 % des Strombedarfs im Kanton abgedeckt werden. Im schweizerischen Durchschnitt beträgt der Solarstromanteil 0,02 % des gesamten Stromverbrauchs. Im Kanton stagniert die Solarstromproduktion seit 1996. Der Grund liegt darin, dass sich der Zubau neuer Anlagen abschwächte. Erst seit 1999 - wahrscheinlich als Folge des 1998 neu lancierten kantonalen Förderprogramms - ist im Kanton wieder ein moderater Zuwachs feststellbar.

Die politischen Randbedingungen für die Förderung des Solarstroms sind in der Schweiz sehr unterschiedlich. Die Marktentwicklung wird in erster Linie durch die sogenannten Solarstrombörsen vorangetrieben. In verschiedenen Teilen der Schweiz - auch in Basel und im Einzugsgebiet der Elektra Birseck Münchenstein (EBM) - werden bestimmte Mengen (Jahreskontingente) von Solarstrom von den Elektrizitätswerken kostendeckend übernommen und an Kunden vermarktet. In Zürich, Basel und anderen Solarstrombörsen der Schweiz wird den Produzentinnen und Produzenten für Strom aus ihren Anlagen für eine bestimmte Dauer eine kostendeckende Vergütung garantiert, z.B. in Basel für 20 Jahre. Damit wird den Besitzern garantiert, dass sie nicht plötzlich über nicht amortisierbare Anlagen verfügen.

5 Übersicht über die Solarstromförderung im Kanton BL

Die direkte Solarstromförderung durch den Kanton, die Elektrizitätswerke und einzelne Gemeinden ist historisch gewachsen.

Die hohen Wachstumsraten anfangs der 90er Jahre und die anfänglich sehr hohen Beiträge des Kantons an die Investitionskosten von Solarstromanlagen machten es notwendig, die kantonalen Beitragsleistungen auf besonders innovative Systeme zu beschränken, weil die Mittel je länger je mehr auch für andere Energievorhaben (z.B. energieeffiziente Spartechnologien, Sonnenkollektoren und Holzheizungen) reichen mussten. Dies führte zu einem grossen Rückgang der Solarstromproduktion durch Private.

Der Kanton BL hat seit 1988 - gestützt auf § 16 des kantonalen Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 - von den insgesamt rund 23 Millionen Förderbeiträgen rund 3,5 Millionen Franken für Solarstromanlagen ausgerichtet bzw. zugesichert. Darin sind die Investitionen für Solarstromanlagen des Kantons und des Bundes (Arisdorf, Solarzellen an Lärmschutzwand A2) inbegriffen.

Der Kanton BL und einzelne Gemeinden fördern heute die Solarstromproduktion in mehrfacher Hinsicht:

- In der Vorlage 1999/156 vom 3. August 1989 des Regierungsrates an den Landrat betreffend "Verpflichtungskredit nach dem Energiegesetz - eine Standortbestimmung nach weiteren 4 Jahren und Ausblick über das Jahr 2000" wurde die bisherige Förderung durch den Kanton BL beschrieben. Der Kanton fördert seit 27. August 1998 den Solarstrom nutzungsorientiert (die ganze Produktion der Anlage, inklusive Eigenbedarf, wird entschädigt und nicht, wie in früheren Zeiten kosten- oder projektorientiert). Der Kanton vergütet den unabhängigen Produzenten jährlich eine Prämie von 50 Rappen pro Kilowattstunde produzierten Strom, bis ein Drittel der Investition abgegolten ist. In der Vorlage wurde auch angekündigt, dass die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) "die Absicht habe, dieses limitierte kantonale Impulsprogramm für Solarstrom nahtlos in die eidgenössische Förderung aus der eidgenössischen Energieabgabe überzuführen." Am 20. September 2000 hat bekanntlich das Schweizer Volk alle drei Energievorlagen abgelehnt, so dass diese vorgesehene nahtlose Überführung in Bundesrecht Illusion blieb. Deshalb fördert der Kanton BL den Solarstrom bis heute gemäss diesem Programm. Diese Förderung garantiert - wie bei den übrigen Energieprojekten auch - keine kostendeckende Vergütung.
- Wenige Gemeinden ergänzen dieses kantonale Programm mit eigenen Förderprogrammen.
- § 13 des kantonalen Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 bestimmt, dass die Elektrizitätswerke "dem Eigenerzeuger oder der Eigenerzeugerin den dezentral erzeugten, überschüssigen Strom zu einem Preis vergüten müssen, den sie für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus einer neuen, zentralen inländischen Stromerzeugungsanlage sowie für die Verteilung im Hoch- und Mittelspannungsnetz aufwenden müssten.....". Die Anwendung dieser komplizierten gesetzlichen Bestimmung bringt den Solarstromanlagen bei weitem keine kostendeckende Vergütung. Es ist aber zu erwähnen, dass die Anwendung dieser gesetzlich verfügbaren Rücklieferpreise für alle dezentralen Stromeinspeisungen z.B. der EBM letztes Jahr einen Mehraufwand von rund 2,9 Millionen Franken verursachte im Vergleich zur Strombeschaffung von konventionellen Lieferanten.

- Der Kanton (und einige Gemeinden) erstellen und betreiben eigene Solarstromanlagen auf öffentlichen Gebäuden oder stellen einem Contractor Fassaden oder Dächer von Bauten für die Erstellung und den Betrieb von Solarstromanlagen zur Verfügung.
- Seit 1. Januar 1999 ist eine Baubewilligung nur noch notwendig für Anlagen, die in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan und an geschützten Gebäuden liegen. Da somit die meisten Anlagen keiner Baubewilligung mehr bedürfen, können die Bauherrschaften in der Projektphase Zeit und Geld sparen.

EBM und EBL haben zudem seit vielen Jahren eigene Solarförderprogramme, welche die kantonale Förderung unterschiedlich gut ergänzen. EBM hat z.B. schon 1991 - als erstes Elektrizitätswerk in der Schweiz - ein Solarprogramm gestartet. Dieses Engagement der EBM belief sich bisher auf über 3 Millionen Franken für Investitionen in eigene Anlagen und Beteiligungen.

6 Beurteilung der Solarinitiative

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) sieht eine Kennzeichnungspflicht des Stroms vor. Konsumentinnen und Konsumenten können in Zukunft - wenn das EMG an der Volksabstimmung vom 22. September 2002 angenommen wird - wählen, was für Strom sie verwenden wollen. Elektrizität aus Solar-, Wind- und Holzkraftwerken sowie aus Klein-Wasserkraftwerken wird zudem für zehn Jahre ab Inkrafttreten des EMG von den Durchleitungskosten befreit. Alternativenergieanbieter profitieren von der sofortigen Marköffnung für Ökostrom. Damit werden die Marktchancen für erneuerbare Energie - auch für Solarstrom - um ein Vielfaches verbessert.

Produktion und Nutzung von Solarstrom führen wie oben dargelegt zu erheblichen Mehrkosten gegenüber der konventionellen Situation. Mit Blick auf die Strommarktöffnung ist die Wirtschaftlichkeit ein wichtiger Faktor aber nicht der einzige: auch die Qualität, d.h. die Herkunft des Stroms wird marktentscheidend werden.

Mit der Initiative wird vorgeschlagen, dass diejenigen, die Solarstrom ins öffentliche Netz einspeisen, vom lokal ansässigen Elektrizitätswerk (EW) eine kostendeckende Vergütung erhalten und dass die dem EW entstehenden Mehrkosten bis zu einer bestimmten Obergrenze auf den Konsumenten-Strompreis überwältzt werden.

Dieser Vorschlag hat mindestens zwei Nachteile:

1. Er beschränkt sich nur auf Solarstrom.
2. Er enthält keine marktwirtschaftlichen Elemente.

Die kostengerechte Entschädigung der Solarstromproduktion, wie es die Initiative vorsieht, ist grundsätzlich zu befürworten, sofern der Mechanismus zwischen Angebot und Nachfrage marktgerecht geregelt wird und die Mehrkosten nicht einfach - wie in der Initiative verlangt - zwangsweise auf alle Strombezügerinnen und Strombezüger verteilt werden.

Der Regierungsrat beurteilt eine maximale Mehrbelastung der Strompreise für alle Kundinnen und Kunden in der Höhe von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde als Folge der kostendeckenden Solarstromvergütung als nicht massvoll und für viele Strombezüglerinnen und Strombezüger (speziell für Industrie- und Gewerbebetriebe) im heutigen Wirtschaftsumfeld als kaum tragbar. Der Ansatz der Initiative würde auch die Solarstromproduktion gegenüber der rationellen Energienutzung und gegenüber den andern erneuerbaren Energiequellen zu sehr privilegieren.

Fazit:

Der Regierungsrat kann der Initiative nicht zustimmen. Er unterstützt jedoch eine massvolle Lösung, die dem Grundsatz der kostendeckenden Vergütung gerecht wird und die Mängel der Initiative eliminiert, nämlich die Beschränkung allein auf Solarstrom sowie die Vernachlässigung marktwirtschaftlicher Grundsätze.

7 Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Gesetzesinitiative "für eine kostengerechte Vergütung von Solarstrom" (Baselbieter Solarinitiative)

7.1 Warum ein Gegenvorschlag?

Angesichts der Ausgangslage, dass:

- die nahtlose Einbindung in ein eidgenössisches Förderprogramm unmöglich ist
- die heutigen Solarstromförderkonzepte von Kanton, EBM, EBL und Gemeinden sich nicht optimal ergänzen
- die eingereichte Solarinitiative keine taugliche Alternative zur heute praktizierten Solarstromförderung darstellt

erarbeitete die BUD einen Gegenvorschlag.

7.2 Der beschwerliche Weg zu einem Gegenvorschlag

Nachdem das Schweizervolk (und auch der Kanton BL) am 20. September 2000 alle drei Energievorlagen - und also auch die Solarinitiative - abgelehnt hatte, musste ein kantonaler Weg gesucht werden.

Im Mai 2001 erteilte die BUD einer Expertengruppe unter Führung der Fachstelle Energie des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) den Auftrag, mögliche Handlungsfelder für die zukünftige kantonale Energiepolitik zu erarbeiten. Die Ergebnisse sollten nicht zuletzt zur fachlichen Beurteilung der "Baselbieter Solarinitiative" und der "Faktor 4- Initiative" dienen.

Im Bericht vom 28. September 2001 hat sich die Expertengruppe zum Solarstrom wie folgt geäußert:

"Aus heutiger Sicht ist es denkbar, dass die solare Stromproduktion (Photovoltaik) in der fernen Zukunft auch in der Schweiz eine bedeutende Rolle einnehmen könnte.

Die Gestehungskosten der Elektrizität aus Solaranlagen konnten in den vergangenen Jahren markant gesenkt werden und betragen heute bei günstigen Voraussetzungen ca. 1 Franken pro

Kilowattstunde und damit ein Vielfaches des Marktpreises bzw. der Gestehungskosten aus anderer Herkunft.

Einige der Vorteile dieser Technologie seien hier erwähnt: Dezentrale Produktion, Nutzung bestehender Infrastrukturen (Doppelnutzung wie Dach, Fassade usw.), Sonne hat positives Image usw.

Ohne kostendeckende Vergütung oder substantielle staatliche Förderprogramme kann der heute sehr tiefe Marktanteil der Photovoltaik nicht markant erhöht werden. Gegenüber anderen erneuerbaren Stromproduktionstechnologien (Wasser, Wind usw.) braucht es für die Photovoltaik erheblich grössere Beiträge für die erfolgreiche Markteinführung im grösseren Stil.

In der näheren Zukunft liegt der Schwerpunkt bei der Photovoltaik bei Forschung und Entwicklung (F+E). Für ein genügend grosses Engagement der Wirtschaft in F+E braucht es aber einen genügend grossen realen Markt. Der Kanton Basel-Landschaft kann F+E nicht direkt beeinflussen, sondern nur einen Beitrag an die Marktentwicklung leisten.

Die Expertengruppe gewichtet die denkbaren Massnahmen für eine Verstärkung der Markteinführung der PV-Technologie unterschiedlich."

Trotz intensiver Bemühungen war zu dieser Zeit kein einvernehmlicher Gegenvorschlag erzielbar.

Die BUD hat am 26. November 2001 EBM und EBL ein "partnerschaftliches BL-Photovoltaikprogramm" zur Stellungnahme unterbreitet. Dieses Modell sah vor, dass sich der Kanton BL auch in Zukunft in einem bestimmten Rahmen an den Aufwendungen für eine kostendeckende Vergütung von Solarstrom beteiligen würde. Mit Schreiben EBM und EBL vom 15. Januar 2002 wurden dazu Vorbehalte angemeldet, insbesondere wurde gewünscht, dass der Kantonsanteil für die Förderung zu erhöhen sei.

Die weiteren Verhandlungen der Fachstelle Energie des AUE mit je einem Vertreter von EBM, EBL und dem Initiativkomitee führten zu keinem von allen Partnern voll getragenen Gegenvorschlag.

BUD-intern wurde deshalb ein neuer Gegenvorschlag erarbeitet, der als klares Zeichen für eine zukunftsgerichtete Baselbieter Energiepolitik zu bewerten ist. Gleichzeitig ersetzt der Gegenvorschlag die bisherige Solarstromförderung des Kantons, ausgenommen jene für neue Techniken, Produkte oder Verfahren.

7.3 Der Wortlaut des Gegenvorschlags

Zu § 13 des kantonalen Energiegesetzes vom 4. 2.1991

1. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen vergüten den Elektrizitätserzeugerinnen und den Elektrizitätserzeugern die am Markt absetzbare erneuerbare Überschussenergie aus Anlagen bis 1 MW Leistung (Wasserkraftwerke bis zu einer Leistung vom maximal 500 kW) kostendeckend.
2. Die kostendeckende Vergütung wird während der Abschreibungszeit der Anlagen garantiert. Dies gilt für Neuanlagen, für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine kostendeckende Vergütung erhielten und für schon bestehende Anlagen, aus denen der produzierte Strom kostendeckend abgesetzt werden kann.
3. Der Regierungsrat bestimmt periodisch die Höhe der kostendeckenden Vergütung für jede Anlagenkategorie und regelt die Zubauleistung marktgerecht. Die kostendeckende Vergütung berechnet sich nach einer Standardanlage, die den neuesten Stand der Technik berücksichtigt.
4. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen informieren jährlich über die Produktion und den Vertrieb der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion.
5. Der Kanton BL kann bei Bedarf auf die Absatzentwicklung mittels flankierenden Massnahmen Einfluss nehmen, insbesondere über den Kauf von erneuerbarem Strom für seine eigene Bauten und Anlagen, durch verkaufsfördernde Aktionen und die Einführung eines verkaufsstimulierenden Bonus-Systems.
6. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

7.4 Erläuterungen zum Gegenvorschlag

Zu Ziffer 1

Gemäss den Grundsätzen der kantonalen Energiepolitik soll nicht erneuerbare Energie möglichst durch erneuerbare Energie ersetzt werden. Bei den erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung sind in Zukunft **Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie, Biomasse und allenfalls Geothermie** von Bedeutung.

Die Betrachtungsweise des Gegenvorschlags geht über die reine Solarstromförderung hinaus. Neu soll nicht nur die (kostendeckende) Vergütung von Solarstrom geregelt werden, sondern - umfassender - die Vergütung von Strom aus überschüssiger erneuerbarer Energie. Der Gegenvorschlag ist nachfrageorientiert und beruht auf dem Prinzip des freien Marktes, auf Angebot und Nachfrage. Er überbindet niemandem die Pflicht, sich an Mehrkosten zu beteiligen. Diese Mehrkosten entstehen, weil die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien teurer ist als der heutige Strommix aus Wasserkraft und Atomstrom.

Der Gegenvorschlag bindet alle Marktteilnehmer - die Produzentinnen und Produzenten, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten und den Kanton - grundsätzlich in ein marktwirtschaftliches System ein.

Ziffer 1 sieht die kostendeckende Stromvergütung für erneuerbaren Strom vor, solange die Elektrizitätswerke dafür einen Markt finden können.

Damit die Nachfrage nach erneuerbarem Strom und folglich auch die Produktion von solchem Strom steigen kann, müssen alle Beteiligten, vorab die Elektrizitätswerke sowie auch alle andern Marktteilnehmer dafür sorgen, dass sich das Image von erneuerbarem Strom verbessert und dass durch ein aktives Marketing immer mehr Strombezüglerinnen und Strombezügler davon überzeugt werden, etwas Gutes und Vernünftiges für sich und die Umwelt zu tun, wenn sie für ökologisch hergestellten Strom (freiwillig) mehr bezahlen. Man geht davon aus, dass die Elektrizitätswerke mit gutem Marketing genügend Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer finden können, die bereit sind, den teureren erneuerbaren Strom freiwillig zu übernehmen. Diese Annahme beruht auf der 10jährigen Erfahrung der EBM bei der Vermarktung von Solarstrom.

Die Beschränkung auf Anlagen bis 1 MW Leistung (Wasserkraftwerke bis zu einer Leistung von maximal 500 kW) ist identisch mit der Bestimmung in Art. 29 EMG, welche für solche Anlagen die gebührenfreie Durchleitung vorsieht.

Zu Ziffer 2

Die kostendeckende Stromvergütung soll von den Elektrizitätswerken während der Abschreibungsdauer (= technische Lebensdauer) für die oben genannten Anlagen garantiert bleiben. Dies bietet den Investoren und Produzenten von erneuerbarem Strom Sicherheit für ihre Investition. Die Einschränkung im zweiten Satz soll verhindern, dass primär der Strom aus bestehenden Anlagen abgesetzt wird (wie dies bei der EBL der Fall sein könnte), ohne dass Neuanlagen in den sofortigen Genuss der kostendeckenden Vergütung kommen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird also angestrebt, dass auch im Einzugsgebiet der EBL ein Zubau von neuen Anlagen erfolgen kann.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die verschiedenen Arten der Stromgewinnung aus erneuerbarer Energie (Anlagenkategorie) - also für die Kategorien der Kleinwasserkraftwerke, der Photovoltaikanlagen und der Windanlagen - die kostendeckende Vergütung festzulegen. Diese Vergütung richtet sich nach Vollkostenrechnungen von kürzlich erstellten Standardanlagen (benchmarking) und wird periodisch den neuen Verhältnissen angepasst. Mehrkosten infolge Anwendung von neuen Techniken, Produkten oder Verfahren müssen dabei nicht berücksichtigt werden, da hierfür wie bisher Kantonsbeiträge im Rahmen der bewilligten Verpflichtungskredite nach § 16 des Energiegesetzes ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat hat auch die Aufgabe, die Zubauleistung, also das Wachstum des Marktes für erneuerbaren Strom in Anlehnung an den Markt festzulegen. Grundlage hierfür bilden die jährlichen Berichte der Elektrizitätswerke sowie weitere Benchmark-Unterlagen und Berichte von externen Experten und Kantonen.

Zu Ziffer 4

Die Information der Elektrizitätswerke über die Produktion und den Vertrieb von erneuerbarem Strom ergibt Transparenz und Grundlagen für das Ökocontrolling. Diese Daten sind auch eine Grundlage für die Festlegung der marktgerechten Zubauleistung durch den Regierungsrat.

Zu Ziffer 5

Der Kanton BL kann bei Bedarf auf die Absatzentwicklung Einfluss nehmen, insbesondere indem er entsprechend seiner Vorbildrolle Strom aus erneuerbarer Energie kauft. Denkbar ist z.B. auch eine zeitlich befristete Abgabe von Bons durch den Kanton an die Bevölkerung für den Kauf von vergünstigtem Strom aus erneuerbarer Energie via Verpflichtungskredit. Vielleicht wäre auch die Einführung einer "suncard" durch den Kanton denkbar: Je mehr Solarstrom jemand kauft, desto höher würde eine Prämie z.B. in Form einer Solaruhr, eines E-Bikes etc. ausfallen.

8 Stellungnahme des Initiativkomitees "Baselbieter Energieinitiativen"

Das Initiativkomitee "Baselbieter Energieinitiativen" hat auf das Schreiben vom 11. Juni 2002 der BUD, in welchem ein Gegenvorschlag zur Solarinitiative angekündigt wurde, wie folgt geantwortet.

"Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie sich intern mit einem Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für kostengerechte Vergütung von Solarstrom beschäftigen. Wie wir in verschiedenen Diskussionen festgestellt haben, befürchten Sie insbesondere einen zu raschen Ausbau der Solarenergie in unserem Kanton und damit ein zu rasches Erreichen der in der Gesetzesinitiative formulierten Belastungsgrenze von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde des durchschnittlichen Konsumentenpreises. Diese Befürchtung teilen wir nicht, sind aber gerne bereit, über eine jährlich festgelegte Zubaugrenze (z.B. 300 kW_p) zu diskutieren. Langfristig und im Interesse der Nachhaltigkeit sollte der Gegenvorschlag daher unseres Erachtens nur die Zubaugeschwindigkeit berücksichtigen und nicht die Gesamtmenge des langfristig umweltverträglichen und nachhaltigen Solarstroms beschränken.

Wie wir bereits am 24. Oktober 2001 in unserer Medienmitteilung kundgetan haben, werden wir ein kantonales Förderprogramm oder einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative nur unterstützen, wenn wesentliche Mengen und langfristige Rahmenbedingungen im Sinne der Volksinitiative resultieren. Unsere detaillierten Überlegungen haben wir bereits mehrfach der kantonalen Energiefachstelle mitgeteilt. Gerne stehen wir für eine allfällige weitere Diskussion zur Verfügung."

9 Verhältnis von § 13 des kantonalen Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 zum Gegenvorschlag

- § 13 des Energiegesetzes regelt die Übernahme der dezentral erzeugten, überschüssigen elektrischen Energie ins Netz der Elektrizitätswerke. Dabei unterscheidet § 13 Ziffer 2 bei den Vergütungen **nicht** zwischen elektrischer Energie, die aus nicht erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird (⇒ Elektrizität, die aus mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gewonnen wird) und Elektrizität, die durch Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen wird (⇒ Elektrizität, die im vorliegenden Gegenvorschlag behandelt wird).

Unter der Annahme, dass der Landrat dem Gegenvorschlag der Regierung auch zustimmt, ist deshalb Ziffer 2 von § 13 des Energiegesetzes in Zukunft so zu interpretieren, dass für "absetzbare, erneuerbare Überschussenergie", d.h. für Elektrizität, die durch erneuerbare Energie gewonnen wird, die Bestimmungen des Gegenvorschlags gelten. Diese Bestimmungen privilegieren demnach die Elektrizität aus erneuerbaren Energien im gewünschten Rahmen.

- Der Begriff "die Elektrizitätswerke" gemäss § 13 des Energiegesetzes ist identisch mit dem Begriff "die Elektrizitätsversorgungsunternehmen" gemäss Gegenvorschlag. Im Gegenvorschlag wurde diese neue Formulierung in Anlehnung an den Entwurf des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) gewählt.
- Der Begriff "der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin" gemäss § 13 des Energiegesetzes ist identisch mit dem Begriff "die Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger" im Gegenvorschlag. Im Gegenvorschlag wurde diese neue Formulierung ebenfalls in Anlehnung an den Entwurf des EMG gewählt.
- Eine von der BUD eingesetzte beratende Expertengruppe wird Vorschläge ausarbeiten für die Revision der Grundätze der kantonalen Energiepolitik und des Energiegesetzes. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch die Vergütung für Elektrizität aus Kleinkraftwerken ein Bereich sein, der entsprechend den veränderten Randbedingungen überprüft werden muss. Bei dieser Gelegenheit wird es auch möglich sein, die Bestimmungen von § 13 des Energiegesetzes und des Gegenvorschlags sprachlich besser aufeinander abzustimmen, als dies heute der Fall ist.

10 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. die Änderung des Energiegesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
2. gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 10. September 2002

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Schneider-Kenel

der Landschreiber: Mundschin

Beilagen

- Entwurf der Änderung des Energiegesetzes
- Entwurf des Landratsbeschlusses